

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 2. Mai

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

2. Tagung der 4. Generalsynode der Vereinigten Kirche (S. 65). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn, Propstei Niendorf (S. 65). — Neue staatliche Kirchensteuerbestimmungen in Schleswig-Holstein (S. 66). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 69).

III. Personalien (S. 69).

Bekanntmachungen

2. Tagung der 4. Generalsynode der Vereinigten Kirche

Kiel, den 19. April 1968

Die 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt in der Zeit vom 12.—15. Mai 1968 in Bückeberg (regionale Tagung West) und vom 16. bis 18. Juni 1968 in Freiberg (regionale Tagung Ost) zu ihrer 2. Tagung zusammen.

Die Kirchenleitung bittet alle Kirchengemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 5. Mai 1968, eine Fürbitte für die Beratungen der Generalsynode vorzusehen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Friedrich Lübner

Bischof für Holstein

KL-Nr. 472/68

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der nordöstliche Teil der Kirchengemeinde Quickborn wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn“ führt.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Quickborn und Ellerau-Quickborn beginnt im Osten am Schnittpunkt der Gronau mit der Ulsburger Landstraße und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der Gronau. Sie endet im Westen an der Stelle, an der die Gronau in die Pinnau einmündet.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes Quickborn vom 17. April 1967 durchgeführt.

§ 4

Die Glieder der Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn sind berechtigt, die Friedhöfe der Kirchengemeinde Quickborn weiterhin zu den gleichen Gebühren wie die Glieder der Kirchengemeinde Quickborn zu benutzen. An einem etwa erforderlichen Zuschuß für die Friedhöfe beteiligt sich die Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn im Verhältnis der Seelenzahl der beiden Gemeinden.

§ 5

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn über.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 14. Februar 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. Mann

Nz.: 10 — Quickborn — 68 — X/5

Kiel, den 24. April 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 — Quickborn — 68 — X/5

Neue staatliche Kirchensteuerbestimmungen in Schleswig-Holstein

Kiel, den 22. April 1968

Nachstehend werden das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1968 und die Landesverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 3. 4. 1968 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b s e n

U3. 7000 — 68 — II/8

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein

Vom 15. März 1968

(GVBl. Schl.-Z. S. 81)
— GS Schl.-Z., Bl.Nr. 61 104 —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die evangelisch-lutherischen Landeskirchen und die katholische Kirche erheben im Lande Schleswig-Holstein Kirchensteuern auf Grund eigener Steuergesetze und -verordnungen. Diese gelten für alle Glieder der evangelischen Kirchen oder der katholischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Schleswig-Holstein haben.

(2) Die Kirchen regeln

1. die Zuständigkeit zur Steuererhebung im kirchlichen Bereich,
2. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht,
3. die Erhebung von Kirchensteuern im Rahmen des § 3 Abs. 1,
4. das Rechtsbehelfsverfahren im kirchlichen Bereich,
5. das Besteuerungsverfahren, soweit die Kirchensteuern von ihnen verwaltet werden.

§ 2

(1) Die kirchlichen Steuergesetze und -verordnungen der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und der katholischen Kirche werden dem Kultusminister vor der Verkündung vorgelegt. Innerhalb eines Monats nach der Vorlage kann der Kultusminister verlangen, daß die Verkündung unterbleibt, wenn

1. durch sie die Einheitlichkeit der Steuergesetze und -verordnungen der Kirchen beeinträchtigt wird,
2. sie nicht mit den staatlichen Steuerbestimmungen in Einklang stehen.

(2) Beschlüsse der Kirchen über die Höhe der Kirchensteuern bedürfen der Genehmigung des Kultusministers. Sie bleiben in Kraft, bis neue genehmigte Beschlüsse an ihre Stelle treten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages auf Genehmigung ausdrücklich verweigert wird.

§ 3

(1) Kirchensteuern können — einzeln oder nebeneinander — erhoben werden als

1. Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe eines Dromhundert-satzes der Einkommen- (Lohn-) Steuer, wobei eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommensbetrages zulässig ist,
 2. Kirchensteuer vom Vermögen in Höhe eines Dromhundert-satzes der Vermögensteuer,
 3. Kirchensteuer vom Grundbesitz in Höhe eines Dromhundert-satzes der Grundsteuermessbeträge,
 4. Mindestkirchensteuer,
 5. gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld.
- Einkommen- (Lohn-) Steuer, Vermögensteuer und Grundsteuer sind für die Kirchensteuern Maßstabsteuern im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Mindestkirchensteuer wird auf die Kirchensteuer vom Einkommen angerechnet. Im übrigen regeln die Kirchen, welche Kirchensteuern auf die von ihnen verwalteten Kirchensteuern angerechnet werden.

§ 4

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen bemißt sich, wenn nur ein Ehegatte einer evangelischen oder der katholischen Kirche angehört (glaubensverschiedene Ehe),

1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer nach der festgesetzten Einkommensteuer des Kirchenangehörigen Ehegatten,
2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der festgesetzten gemeinsamen Einkommensteuer, der auf den Kirchenangehörigen Ehegatten entfällt.

(2) Bei der Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer wird die Kirchensteuer von dem Kirchenangehörigen Ehegatten, Elternteil oder Kind nur in Höhe des auf ihn entfallenden Teils an der gemeinsamen Vermögensteuer erhoben.

§ 5

Die Kirchensteuern werden für das Kalenderjahr erhoben. Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht während eines Kalenderjahres, ist die Kirchensteuer nur für einen Zeitraum zu erheben, der der Dauer der Kirchensteuerpflicht in diesem Kalenderjahr entspricht. Ist die Maßstabsteuer für das Kalenderjahr oder für mehrere Kalenderjahre festgesetzt, wird die Kirchensteuer anteilig für jeden vollen Monat erhoben, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat.

§ 6

(1) Der Finanzminister kann auf Antrag der Kirchen die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen, sofern die Kirchensteuern im ganzen Lande nach einheitlichen Grundsätzen und mit gleichen Steuersätzen für alle Kirchen erhoben werden. Die Kirchen erstatten dem Land die durch die Verwaltung der Kirchensteuern entstehenden Kosten.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können die Verwaltung der örtlich erhobenen Kirchensteuern durch Vereinbarung mit den Kirchengemeinden gegen Ersatz der entstehenden Kosten übernehmen.

(3) Unberührt bleibt die Übernahme der Verwaltung der Kirchensteuern, soweit sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 7

(1) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuern verwalten, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Sinne des Lohnsteuerrechts im Lande Schleswig-Holstein liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitneh-

mern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben, mit dem für Schleswig-Holstein geltenden einheitlichen Steuerfuß einzubehalten und an das für die Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen. Das gilt auch für die Mindestkirchensteuer, soweit der Arbeitgeber andere Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abzuführen hat.

(2) Der Finanzminister kann die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Schleswig-Holstein entlohnt werden und einer evangelischen Landeskirche angehören oder zu einer Diözese der Katholischen Kirche gehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Schleswig-Holstein liegt. Die Anordnung ergeht nur auf Antrag der insoweit beteiligten Kirchen. Sofern die Steuerhebesätze an dem Wohnsitz niedriger sind als im Lande Schleswig-Holstein, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 8

Auf die von den Finanzämtern und den Gemeinden verwalteten Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; im übrigen gelten das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 15. Juli 1955 (GVBl. Schl.-Z. S. 139) sowie die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich nicht aus den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 9

(1) Ist die Festsetzung einer Maßstabsteuer berichtigt oder geändert worden, so sind Bescheide über Kirchensteuern, die auf der bisherigen Festsetzung beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Berichtigung oder Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung der Kirchensteuer bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird die Maßstabsteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder ihre Vollziehung oder Beitreibung ausgesetzt, so umfaßt diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern binden die Landes- und Gemeindebehörden.

§ 10

(1) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen die letztinstanzliche kirchliche Entscheidung das Verwaltungsgericht unmittelbar anrufen.

(2) Rechtsbehelfe können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden.

§ 11

Dieses Gesetz findet auf andere Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechende Anwendung.

§ 12

Der Finanzminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen über

1. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern von den Finanzämtern und Gemeinden übernommen oder den Kirchen zurückgegeben werden kann;
2. die Aufteilung des zu versteuernden Einkommensbetrages bei der Zusammenveranlagung glaubensverschiedener Ehegatten in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1. Dabei ist vom Grundsatz der getrennten Veranlagung auszugehen; Sonderausgaben oder das Einkommen mindernde Beträge können ganz oder zur Hälfte bei einem Ehegatten berücksichtigt werden;
3. die Aufteilung der gemeinsam festgesetzten Einkommen- und Vermögensteuer in den Fällen des § 4. Dabei kann bestimmt werden, die Aufteilung der Kirchensteuer vom Einkommen auf der Grundlage der Einkünfte beider Ehegatten und die Aufteilung der Kirchensteuer vom Vermögen nach dem steuerpflichtigen Vermögen der zusammenveranlagten Personen vorzunehmen;
4. die Aufteilung der Kirchensteuern vom Grundbesitz, wenn mehrere Personen beteiligt sind, nach Maßgabe des auf den Steuerpflichtigen entfallenden Anteils;
5. das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der von den Finanzämtern und Gemeinden verwalteten Kirchensteuern und beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn. Dabei kann eine Veranlagung zur Mindestkirchensteuer auf die Fälle beschränkt werden, in denen für dasselbe Kalenderjahr eine Einkommensteuer festgesetzt wird.

§ 13

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 15. Juli 1955 (GVBl. Schl.-Z. S. 139) in der Fassung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (GVBl. Schl.-Z. S. 189) erhält folgende Fassung:

„Auf Kirchensteuern sind das Steuerfäumnisgesetz die Finanzgerichtsordnung, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe und der Dritte Teil der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verletzung des Steuergeheimnisses nicht anzuwenden.“

§ 14

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere
1. das Gesetz über die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 (GS. S. 182)¹⁾,
 2. das Gesetz über die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (GS. S. 105)²⁾,
 3. das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281)³⁾,
 4. die Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (GS. S. 52)⁴⁾,

¹⁾ GS Schl.-Z., Gl.Nr. 2222, S. 2

²⁾ GS Schl.-Z., Gl.Nr. 2222, S. 3

³⁾ GS Schl.-Z., Gl.Nr. 61 104, S. 1

⁴⁾ GS Schl.-Z., Gl.Nr. 61 104, S. 5

5. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlage-rechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43)⁵⁾,
6. das Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 (GVBl. Schl.-Z. S. 61)⁶⁾.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. März 1968

Der Ministerpräsident
Dr. Lemke

Für den Finanzminister
Knudsen
Minister für Wirtschaft und Verkehr

Für den Kultusminister
Engelbrecht-Greve
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

*

Landesverordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung
von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein

Vom 3. April 1968
(GVBl. Schl.-Z. S. 100)
— GS Schl.-Z., Gl.Nr. 61 104 —

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1968 (GVBl. Schl.-Z. S. 81) wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die Gemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr nur zum Beginn eines Kalenderjahres übernommen und nur zum Schluß eines Kalenderjahres zurückgegeben werden. Die Verwaltung umfaßt die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern für die Kirchen.

§ 2

Kirchensteuer ist von allen Personen zu erheben, die einer steuerberechtigten Kirche (der evangelischen — evangelisch-lutherischen, evangelisch-reformierten — Kirche, der katholischen Kirche oder der Altkatholischen Kirche) angehören und eine der folgenden Religionsbezeichnungen führen:

evangelisch = ev., (ev.luth., lt., ref., rf., fr.)
katholisch = kath. (rk.)
alkatholisch = ak.

§ 3

(1) Die Kirchensteuer wird bemessen

1. bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer veranlagt werden, nach der vom Finanzamt festgesetzten Maßstabsteuer; in die Maßstabsteuer ist auch die durch Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegoltene Einkommensteuer einzubeziehen,

⁵⁾ GS Schl.-Z., Gl.Nr. 61 104, S. 5

⁶⁾ GS Schl.-Z., Gl.Nr. 61 104, S. 6

2. bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, nach der einbehaltenen Lohnsteuer,
3. bei Steuerpflichtigen, die zur Grundsteuer veranlagt werden, nach dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermaßbetrag.

(2) Die Mindestkirchensteuer wird mit festen Beträgen erhoben. Das Finanzamt zieht den Steuerpflichtigen nur dann zur Mindestkirchensteuer heran, wenn für das gleiche Kalenderjahr eine Einkommensteuer festgesetzt wird. Für die Einbehaltung der Kirchensteuer durch den Arbeitgeber gilt § 6 Abs. 3.

(3) Wird die Kirchensteuer auf einen Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommensbetrages begrenzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) und gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so bemißt sich die Kirchensteuer

1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommensbetrag des kirchenangehörigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommensbetrag, der sich bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer für den kirchenangehörigen Ehegatten ergeben würde. Abweichend hiervon sind jedoch die Sonderausgaben nach § 10 und § 10 b des Einkommensteuergesetzes und die vom Einkommen abzuziehenden Beträge bei jedem Ehegatten zur Hälfte und die Sonderausgaben nach § 10 a und § 10 d des Einkommensteuergesetzes bei dem Ehegatten zu berücksichtigen, mit dessen Einkünften sie in Zusammenhang stehen.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist die festgesetzte gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf den Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; dies gilt entsprechend, wenn für die Ehegatten ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird.

(5) Im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die festgesetzte gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung eines jeden Ehegatten oder eines jeden Elternteiles und eines jeden Kindes zur Vermögensteuer ergeben würden.

(6) Steht der Grundbesitz mehreren Personen zu, so ist der Grundsteuermaßbetrag in dem Verhältnis der Anteile der Miteigentümer oder Berechtigten aufzuteilen. Von jedem Beteiligten ist die Kirchensteuer nach seinem Anteil am Grundsteuermaßbetrag zu erheben. Gehört ein Beteiligter nicht der Kirche an, wird er auch nicht zur Kirchensteuer herangezogen.

§ 4

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt beginnt mit der Begründung der Steuerpflicht, frühestens jedoch, wenn ein in Schleswig-Holstein belegenes Finanzamt für die Veranlagung zur Maßstabsteuer zuständig wird. Die Festsetzung und Erhebung endet, wenn die Steuerpflicht erlischt.

(2) Im Falle des Kirchenaustritts erhebt das Finanzamt die Kirchensteuer nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird.

§ 5

Die von dem Steuerpflichtigen auf die veranlagte Kirchensteuer zu entrichtenden Vorauszahlungen bemessen sich nach den jeweiligen Vorauszahlungen auf die Maßstabsteuern und sind gleichzeitig mit diesen an die Finanzämter zu entrichten.

§ 6

(1) Jeder Arbeitgeber im Lande Schleswig-Holstein hat von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer oder die Mindestkirchensteuer einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern einbehaltene Kirchensteuer gesondert von der Lohnsteuer anzugeben.

(3) Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer einzubehalten ist, hat er auch keine Mindestkirchensteuer einzubehalten.

§ 7

Die Arbeitgeber haben für die steuerberechtigten Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Schleswig-Holstein liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch von den steuerpflichtigen Arbeitnehmern einzubehalten und abzuführen, die nicht im Lande Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Schleswig-Holstein entlohnt werden; maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Hundertsatz der Kirchensteuer.

§ 8

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Lohnsteuer und Kirchensteuer sind in der Lohnsteueranmeldung getrennt anzugeben. Eine Aufteilung der Kirchensteuer nach der Kirchenzugehörigkeit der Arbeitnehmer findet nicht statt.

(2) Der Arbeitgeber hat in den Lohnsteuerbescheinigungen auch den Betrag der einbehaltenen Kirchensteuer anzugeben.

§ 9

(1) Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer erstmals für den auf die Einstellung oder den Kircheneintritt folgenden Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn abzuziehen.

(2) Der Kirchensteuerabzug ist im Falle des Kirchenaustritts noch bis zum Ende des Kalenderjahres vorzunehmen, in dem die Austrittserklärung abgegeben worden ist.

§ 10

Über außergerichtliche Rechtsbehelfe entscheiden die Kirchen. Das gleiche gilt für Anträge auf Erlass, Stundung und Aussetzung der Vollziehung, die nur die Kirchensteuer betreffen. Die Behörden, die die Kirchensteuer und zugleich die Maß-

stabsteuer erheben, haben in die Entscheidung über Anträge auf Erlass, Stundung und Aussetzung der Vollziehung, die die Maßstabsteuer betreffen, die Kirchensteuer einzubeziehen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes). Entsprechendes gilt für Verfügungen über die Niederschlagung und die Aussetzung der Beitreibung. Ist die Kirchensteuer vom Finanzamt festgesetzt oder vom Arbeitgeber einbehalten worden, so gilt ein außergerichtlicher Rechtsbehelf als frist- und formgerecht eingelegt, wenn er beim Finanzamt innerhalb der gleichen Frist und in derselben Form angebracht wird wie ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, der sich gegen die Heranziehung zur Maßstabsteuer richtet.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. Juni 1955 (GVBl. Schl.-S. 133)*) außer Kraft.

Kiel, den 3. April 1968

Der Finanzminister
Qualen

Ausreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pellworm Neue Kirche, Propstei Suisum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Suisum, Herzog-Adolf-Str. 26, einzuliefern. Die Kirchengemeinde umfasst ca. 1400 Gemeindeglieder. Pastorat in gutem Zustand. Die Insel hat täglich ein- bis zweimal Schiffsverbindung mit dem Festland. Auf der Insel ist eine Volksschule mit Aufbauzug.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

Nr. 20 Pellworm Neue Kirche — 68 — VI/4 b

*) GS Schl.-S., Gl.Nr. 61 104, S. 6

Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 5. April 1968 die Kandidaten des Predigtamtes: Norbert Adolph (geboren in Breslau), Selge Adolphsen (Schleswig), Martin Bethge (Flensburg), Jochen Caesar (Lensaahn), Hans-Peter Fiebig (Kiel), Friedrich Gasselmann (Flensburg), Karl Junge (Wernigerode), Bert-Dietrich Kohl (Danzig-Langfuhr), Selge

Lindner (Stettin), Hans Heinrich Lopau (Katharinenheerd/Krs. Eiderstedt), Gerb Nickelsen (Probsteierhagen/Krs. Plön), Fräulein Selga Niesen (Mühbrook/Krs. Rendsburg), Bobo Oberjat (Oranienburg bei Berlin), Wolfgang-Peter Otto (Münster), Heinrich Sattler (Kiel), Karl-Wilhelm Steenbeck (Gartenholm/Krs. Segeberg), Werner Steinwarder (Mühlrade/Lbg.) und Peter Witt (Hamburg).

Ordiniert:

Am 15. April 1968 die Kandidaten des Predigtamtes Helge Adolphsen, Jochen Caesar, Hans Peter Siebig, Friedrich Franz Saffelmann, Karl Junge, Bert-Dietrich Kohl, Helgo Lindner, Bodo Oberjat, Wolfgang Otto, Heinrich Sattler, Karl-Wilhelm Steenbuch und Peter Witt; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Am 15. April 1968 die Pfarrvikarwärter Manfred Schleich und Klaus Schlömp.

Am 21. April 1968 die Kandidaten des Predigtamtes Norbert Adolph, Martin Bethge, Hans Heinrich Lopau, Bernd Niefen und Werner Steinwarder; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Am 21. April 1968 der Pfarrvikarwärter Werner Plaugs.

Eingefegnet:

Am 15. April 1968 die Kandidatin des Predigtamtes Helga Niefen für den Dienst als Kirchenrätin.

Ernannt:

Am 30. März 1968 der Pastor Hans Magaard, bisher in Munkbrarup, mit Wirkung vom 1. April 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Schleswig-Dom (3. Pfarrstelle), Propstei Schleswig.

Berufen:

Am 7. April 1968 der Pastor Dietrich Sellmund, bisher in Hannover, mit Wirkung vom 1. Mai 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Poppenbüttel (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 31. März 1968 der Pastor Rudolf Paegold als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis I in Kiel, Propstei Kiel.

Gestorben:

Pastor

Albert Schmidt

geboren am 27. 5. 1912 in Mährisch-Osttau,
gestorben am 5. 4. 1968 in St. Annen über Seide.

Der Verstorbene wurde am 7. 5. 1939 in Gablonz/Weiß ordiniert und war anschließend Pfarrer in Auffig/Sudetenland. Vom 1. 7. 1950 bis zum 31. 7. 1965 war er Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern und ab 1. 8. 1965 Pastor der Kirchengemeinden St. Annen und Schlichting.